

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 00/115/2016			
Festlegung von Auswahlkriterien für den Neuabschluss eines Gas-Konzessionsvertrages				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Feuerwehr und Betriebsangelegenheiten	16.02.2016	öffentlich	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss	22.02.2016	nicht öffentlich	Vorberatung	
Rat	29.02.2016	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Für die Bewertung der vorliegenden Angebote zum Neuabschluss eines Gas-Konzessionsvertrages ab dem 26.11.2017 werden die als Anlage beigefügten Auswahlkriterien zu Grunde gelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Sachverhalt:

Wie bereits mehrfach berichtet, läuft der Gas-Konzessionsvertrag im Gebiet der Gemeinde Bad Laer mit der Teutoburger Energie Netzwerk eG am 26.11.2017 aus. Das Auslaufen des Gas-Konzessionsvertrages wurde gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) am 19.11.2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Energieversorgungsunternehmen, die an dem Abschluss des Konzessionsvertrages interessiert sind, wurden aufgefordert, ihr Interesse schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Veröffentlichung zu bekunden.

Nach § 46 Abs. 1 EnWG haben die Gemeinden ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen. Der Vergabe des Konzessionsvertrages muss ein wettbewerb-

liches Auswahlverfahren bei Chancengleichheit aller Bewerber vorausgehen. Die Angebote der Bewerber sind in einem objektiven und transparenten Verfahren nach vorher festgelegten und bindenden Kriterien zu beurteilen.

Gegenüber dem früheren Rechtszustand ist das Vergabeverfahren durch den Gesetzgeber und durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes inzwischen verschärft worden. So ist die Gemeinde nach dem im Jahr 2011 neu eingefügten § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG bei der Auswahl des Unternehmens den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet. Die Rechtsprechung fordert daher inzwischen, dass die in § 1 EnWG genannten Ziele bei der Festlegung der Auswahlkriterien gegenüber anderen gemeindlichen Zielen vorrangig zu berücksichtigen sind.

Um dem Transparenzgebot genüge zu tun, sind alle relevanten Vergabekriterien und ihre Gewichtung vorab durch das für die Vergabeentscheidung zuständige Gremium und somit durch Ratsbeschluss festzulegen und zu veröffentlichen.

Eine ausdrückliche Normierung, nach welchen Kriterien und mit welcher Gewichtung die Gemeinde die Konzessionsvergabe vorzunehmen hat, gibt es nicht. Anhaltspunkte bieten insbesondere § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG, wonach die Kommune bei der Auswahl des neuen Vertragspartners den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet ist, sowie das Diskriminierungsverbot, wonach die Vertragspartner auf Basis objektiver, sachgerechter und nicht diskriminierender Auswahlkriterien auszusuchen sind.

Nach § 1 EnWG soll die Energieversorgung

- sicher,
- effizient,
- preisgünstig,
- verbraucherfreundlich und
- umweltverträglich

sein. Diese fünf Ziele des § 1 EnWG müssen vorrangig in die Gewichtung der Bewertungskriterien einfließen. Der Versorgungssicherheit der Bürger wird besondere Beachtung geschenkt.

Die weiteren zu bewertenden Kriterien beziehen sich auf sonstige Belange der Vergebenden wie wirtschaftliche Teilhabe am Netzbetrieb, Einrichtung eines gemeinsamen Gremiums und Wertschöpfung vor Ort sowie allgemeine feststehende Bedingungen wie höchstzulässige Konzessionsabgabe und Laufzeit.

Die in der Anlage 1 aufgeführten Auswahlkriterien orientieren sich am Kriterienkatalog der niedersächsischen Kartellbehörde und basieren auf einem Muster des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes.

Es ist vorgesehen, die am Abschluss des Konzessionsvertrages interessierten Unternehmen nach dem Ratsbeschluss über die Vergabekriterien über das weitere Verfahren zu unterrichten.